

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00592 vom 1. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00592

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00592 du 1 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00592 del 1 aprile 2008

Regeste

Schulaustritt | Disziplinarische Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn der Schülerin oder dem Schüler eine Pflichtverletzung vorzuwerfen, die Disziplinarstrafmassnahme in einem Gesetz oder einer Anstaltsordnung vorgesehen und die ergriffene Massnahme verhältnismässig ist (E. 3.2). Die Beweislast für das Vorliegen eines Disziplinarfehlers trägt die Schule. Dabei hat sie substantiiert dazutun, welches Verhalten einem Schüler konkret vorgeworfen werde (E. 3.4). Ein disziplinarischer Ausschluss kann im Sinn einer ultima ratio nur dann verfügt werden, wenn der Schülerin oder dem Schüler eine sehr schwerwiegende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist oder wenn bei geringeren Verstössen mildere Massnahmen nicht zu einer Verhaltensbesserung führten (E. 3.5.1). Vorliegend erweist sich ein Schulaustritt als unverhältnismässig (E. 3.5.2-5). Prozesskosten zählen zum von den Eltern im Rahmen des Kinderunterhalts zu tragenden Unterhalt. Von einem Kind darf in diesem Zusammenhang verlangt werden, dass es eine Mittellosigkeit der Eltern substantiiert behauptet oder darlegt, dass diese ihrer diesbezüglichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Weil der Beschwerdeführer dies nicht getan hat, ist die Vorinstanz auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht nicht eingetreten (E. 4). Nichteintreten auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren (E. 6.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt sodann sinngemäss, seine Rechtsvertreterin sei für das vorinstanzliche Verfahren als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Vorinstanz ist auf dieses Gesuch nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung die finanziellen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Personen nicht dargelegt hatte. Private, welchen die nötigen Mittel fehlen, haben nach § 16 Abs. 1 und 2 VRG Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint und sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24). Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich der Gesuchsteller zu erbringen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 29). Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, deren Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32). Zum von den Eltern im Rahmen des Kinderunterhalts (Art. 277 des Zivilgesetzbuchs [ZGB, SR 210]) zu tragenden Unterhalt zählen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch die Prozesskosten

(BGE 127 I 202 E. 3f; Marc Häusler/Reto Ferrari-Visca, Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren, Jusletter vom 24. Oktober 2011, Rz. 22). Ersucht ein Kind um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung, hat es deshalb darzutun, dass seine Eltern ebenfalls mittellos sind. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.101) verschaffe dem Kind ein Recht auf Anhörung. Dieses beinhalte einen Anspruch, zu gleichen Bedingungen wie Erwachsene oder besseren Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung zu erhalten. Dabei könne das Honorar der Rechtsvertretung jedenfalls dann, wenn zwischen den Interessen des Kindes und der Eltern ein Konflikt bestehe, nicht direkt den Eltern in Rechnung gestellt werden, weil damit die unabhängige Rechtsvertretung des Kindes nicht mehr gewährleistet sei. Die Rechtsvertretung des Kindes habe ihre Kostennote deshalb der rechtsanwendenden Behörde einzureichen, welcher anschliessend obliege, die Kosten für die Kindsvertretung beim Unterstützungspflichtigen einzufordern. Dies entspreche auch der Umsetzung in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272), welche in Art. 95 Ziff. 2 lit. e bestimme, dass die Kosten für die Vertretung des Kinds in eherechtlichen Verfahren Prozesskosten seien. Dem lässt sich für das vorliegende Verfahren nicht folgen. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass die Eltern vorliegend andere Interessen als der Beschwerdeführer verfolgen könnten, denn auch den Eltern muss daran gelegen sein, dass der Beschwerdeführer seine Erstausbildung möglichst bald abschliessen kann. Die Eltern hätten jedoch auch dann für die Prozesskosten aufzukommen, wenn ein Interessenkonflikt vorläge. Inwiefern dies vorliegend einen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Rechtsvertretung haben sollte, ist indes nicht ersichtlich. Die Rechtsvertretung steht einzig in einem Auftragsverhältnis zum Kind und hat deshalb allein dessen Interessen zu vertreten. Allein die Tatsache, dass die Honorarnote anschliessend an die Eltern zu senden und deren Bezahlung allenfalls gegen die Eltern gerichtlich durchgesetzt werden muss, führt noch nicht zu einer Interessenkollision bei der Rechtsvertretung. Zu kurz greift zudem der Verweis auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In eherechtlichen Verfahren sind in erster Linie die Eltern Partei, weshalb es dem Gericht auch ohne weiteres möglich ist, die Kosten der Kindsvertretung im Rahmen des Prozessrechtsverhältnisses den Eltern aufzuerlegen. Im eherechtlichen Verfahren drängt sich eine unabhängige Kindsvertretung auch deshalb auf, weil sich die Eltern im Verfahren mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen und das Kind deshalb offensichtlich nicht unabhängig vertreten können. Im vorliegenden Verfahren besteht zwischen den Eltern und den rechtsanwendenden Behörden kein Prozessrechtsverhältnis; Partei ist einzig der Beschwerdeführer. Entsprechend hatte die Vorinstanz auch keine Möglichkeit, von den Eltern des Beschwerdeführers Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu verlangen. Es darf deshalb vom Beschwerdeführer verlangt werden, dass er die Mittellosigkeit der Eltern substantiiert behauptet oder darlegt, dass diese ihrer diesbezüglichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Das hat er nicht getan. Die Vorinstanz ist deshalb auf das Begehren um unentgeltliche Rechtsvertretung zu Recht nicht eingetreten (vgl. hierzu Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 29).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. II der Verfügung der Bildungsdirektion vom 28. Juni 2013 sowie die Ausgangsverfügung sind aufzuheben. Weil der Beschwerdeführer nunmehr als überwiegend obsiegend erscheint, ist die Beschwerdegegnerin in Abänderung von Dispositiv-Ziff. IV der Verfügung vom

28. Juni 2013 zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zu bezahlen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zu bezahlen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer lässt sinngemäss auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung ersuchen. Weil ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Der Beschwerdeführer ist mittlerweile volljährig, befindet sich aber immer noch in der Erstausbildung, weshalb sich die Unterhaltspflicht der Eltern über die Volljährigkeit hinaus erstreckt (Art. 277 Abs. 2 ZGB; Peter Breitschmid, Basler Kommentar, 2010, Art. 277 ZGB N. 12 f.). In diesem Sinn hätte er auch im Beschwerdeverfahren darzulegen, dass die ihm gegenüber unterstützungspflichtigen Personen mittellos sind. Weil der Beschwerdeführer dem nicht nachkommt, lässt sich auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung nicht eintreten.

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). In diesem Sinn ist im Dispositiv auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten zu verweisen (vgl. auch BGr, 1. April 2008, 2C_704/2007, E. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.